



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Planungs- und Hochbauamt	16.11.2011	0591/11 - I/122
--------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	21.11.2011	5.4	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	29.11.2011	4	
Bauausschuss	05.12.2011	2	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2011	10	

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 403 „Karl-Kellner-Ring – Sophienstraße – Moritz-Hensoldt-Straße“ in Wetzlar
Verlängerung der Veränderungssperre

Anlage/n:

Bebauungsplan Nr. 403 mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Beschluss:

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 403 „Karl-Kellner-Ring – Sophienstraße – Moritz-Hensoldt-Straße“ in Wetzlar vom 22.01.2010, mit dem Inhalt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen, wird beschlossen.

Wetzlar, den 09.11.2011

gez. Semler

Begründung:

Für den bebauten Bereich zwischen Karl-Kellner-Ring, Sophienstraße, Moritz-Hensoldt-Straße und Buderusplatz wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 16.12.2009 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 403 ‚Karl-Kellner-Ring, Sophienstraße, Moritz-Hensoldt-Straße‘ in Wetzlar gefasst und gleichzeitig eine zweijährige Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 ff BauGB als Satzung beschlossen.

Mit Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung (WNZ) am 22.01.2010 erlangte die Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB Rechtskraft.

Der Beschluss zur Veränderungssperre wurde gefasst, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich zu gewährleisten und unerwünschten Veränderungen, insbesondere der Häufung von Spielhallen und ähnlichen Nutzungen im Plangebiet frühzeitig entgegenwirken zu können.

Da die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 403 ‚Karl-Kellner-Ring, Sophienstraße, Moritz-Hensoldt-Straße‘ fortbestehen und zu erwarten ist, dass die Entwicklung der Planungskonzepte noch weitere Zeit in Anspruch nehmen wird, soll zur Sicherung der Planung die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1, Satz 3 BauGB beschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Satzung über die Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.